

R+V-Vertrauensschadenversicherung

Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verbraucherinformationen	2
Verbraucherinformation zur Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	
Versicherungsbedingungen	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen (AVB VVS)	

**Verbraucherinformationen
zur Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen
nach § 1 der Verordnung über
Informationspflichten bei Versicherungsverträgen**

Risikoträger, ladungsfähige Anschrift, Hauptgeschäftstätigkeit

Risikoträger:

**R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden**

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger, Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale entnehmen Sie bitte dem Antrag, den Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen (AVB VVS).

Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar den Ziffern 1 bis 8, 12 und 13 AVB VVS.

Beitrag

Die Höhe des Beitrags (einschließlich der jeweils geltenden Versicherungssteuer und sonstiger Preisbestandteile) entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein mit der Beitragsrechnung.

Der Beitrag berechnet sich zum einen aus der gewählten Versicherungssumme und dem gewählten Selbstbehalt zum anderen aus der Anzahl der versicherten Selbstfahrervermietfahrzeuge oder anhand des Jahresnettoumsatzes und der Branche.

Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vgl. Ziffer 16 AVB VVS.

Zustandekommen des Vertrages

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Widerrufsbelehrung) ausüben.

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vgl. Ziffer 17 AVB VVS.

Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht oder zu einem möglichen Rücktritt entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Ziffern 11.1, 16.2, 16.4 und 17 AVB VVS.

Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, vgl. Ziffer 18 AVB VVS. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt, vgl. Ziffer 19 AVB VVS.

Aufsichtsbehörde und Beschwerden

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden. Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen (AVB VVS)

Fassung: 01/2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Was ist versichert?	6
2 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	6
3 Wann liegt ein Serienschaden vor?	6
4 Welche Folgekosten sind versichert?	6
5 Was sind die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung?	7
6 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	7
7 Wie ist der Versicherungsschutz zeitlich ausgestaltet?	8
8 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?	9
9 Wie ist der örtliche Geltungsbereich?	10
10 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?	10
11 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	11
12 Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung?	11
13 Welche Vertragswährung ist vereinbart und was ist bei der Abtretung zu beachten?	11
14 Was ist zum Übergang von Ansprüchen geregelt?	12
15 Was ist bei Sanktionen zu beachten?	12
16 Was ist zur Beitragszahlung geregelt?	12
17 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	13
18 Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?	13
19 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	14
20 Welche Begriffsbestimmungen gibt es?	14

Die im laufenden Text **fett** gedruckten Begriffe finden Sie, in alphabetischer Reihenfolge, nochmals unter den Begriffsbestimmungen in Ziffer 20 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir – die R+V Allgemeine Versicherung AG – ersetzen Ihnen – dem Versicherungsnehmer/versicherten Unternehmen – **Vermögensschäden** (Schäden) sowie in diesem Zusammenhang benannte Folgekosten, die durch einen der nachfolgend genannten Versicherungsfälle entstanden sind.

1.2 Geltende Regelungen

Voraussetzung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden.

2 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

Der Versicherungsfall ist bei Verlust eines Selbstfahrervermietfahrzeuges in den nachfolgend genannten Fällen eingetreten:

2.1 Verlust infolge Betrugs

Durch einen Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) zur Erlangung des durch Sie vermieteten Selbstfahrervermietfahrzeuges/Mietfahrzeug für Selbstfahrer (Fahrzeug) ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

2.2 Verlust infolge Unterschlagung

Durch eine Unterschlagung nach § 246 Abs. 2 StGB eines durch Sie vermieteten Fahrzeugs ist Ihnen ein unmittelbarer **Vermögensschaden** entstanden.

3 Wann liegt ein Serienschaden vor?

Durch mehrere Handlungen oder mehrere Personen verursachte Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die betreffenden Handlungen von einem einheitlichen, gleichen oder gleichartigen Vorsatz getragen waren oder miteinander in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang standen.

4 Welche Folgekosten sind versichert?

Wir erstatten Ihnen in einem Versicherungsfall nach Ziffer 2 auch die nachstehend benannten Folgekosten.

4.1 Anrechnung auf die Versicherungssumme und Zustimmung

4.1.1 Die Übernahme dieser Folgekosten wird auf die für den Versicherungsfall vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

4.1.2 Voraussetzung für eine Erstattung der Kosten ist, dass wir vor Auftragserteilung oder Einleitung der Maßnahmen in Textform zugestimmt haben.

4.2 Kosten zur Auffindung und Sicherstellung des Fahrzeuges

Wir erstatten Ihnen die Kosten, die Ihnen dadurch entstanden sind, das Fahrzeug aufzufinden und sicherzustellen, auch wenn dies erfolglos bleibt.

4.3 Kosten zur Rückführung des Fahrzeuges

Wir erstatten Ihnen die Fracht- und Transportkosten für die Rückführung des Fahrzeuges.

4.4 Rechtsverfolgungskosten/Abwehrkosten

4.4.1 Wir erstatten Ihnen Ihre Rechtsverfolgungskosten, d. h. die Kosten, welche Ihnen zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Schadenstifter entstanden sind.

4.4.2 Wir erstatten Ihnen auch die Kosten, die Sie für die Abwehr eines durch einen Dritten gegenüber Ihnen geltend gemachten Anspruchs aufwenden mussten.

4.4.3 Eine Erstattung der Kosten ist begrenzt auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften sowie für einen Streitwert bis zur Höhe des versicherten Schadens, maximal der vereinbarten Versicherungssumme.

5 Was sind die Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung?

5.1 Zeitpunkt der Tat und Schadenstifter

Der Betrug oder die Unterschlagung erfolgten zu Beginn der Vermietung oder während der Mietzeit durch Ihren Mieter oder einen von Ihnen berechtigten Fahrer.

5.2 Karenzzeit

Das Fahrzeug konnte nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Strafanzeige sichergestellt werden.

5.3 Nachweis der Schadenhöhe

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung des Schadenstifters nachweisen.

5.4 Schadenersatzpflicht des Schadenstifters

Voraussetzung für eine Entschädigung in einem Versicherungsfall nach Ziffer 2 ist, dass der Schadenstifter für diesen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

5.5 Unbekannter Schadenstifter

Kann der Schadenstifter nicht ermittelt werden, so leisten wir eine Entschädigung, wenn sich aus den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Versicherungsfall nach Ziffer 2 darstellt.

5.6 Strafanzeige

In einem Versicherungsfall nach Ziffer 2 ist es erforderlich, dass Sie eine Strafanzeige stellen und uns das staatsanwaltliche Ermittlungsergebnis vorlegen.

5.7 Keine Enthftung des Schadenstifters

5.7.1 Unsere Entschädigungsleistung befreit den Schadenstifter nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

5.7.2 Vergleiche und Verzichtserklärungen gegenüber dem Schadenstifter, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung getroffen werden, können zur Reduzierung oder zum Wegfall der Entschädigungsleistung führen.

6 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

In den nachfolgenden Fällen werden Schäden und Kosten nicht ersetzt:

6.1 Vertrauenspersonen

Solche, die von **Vertrauenspersonen** nach Ziffer 20.5 verursacht werden, auch wenn diese selbst Mieter, berechtigte Fahrer oder Personen sind, denen das Fahrzeug zum Gebrauch überlassen wurde.

6.2 Anderweitige Versicherungen

Solche, die durch anderweitige Versicherungen, insbesondere durch eine Kfz- oder Rechtsschutzversicherung, versichert sind.

6.3 Kenntnis vor Vermietung

Solche, die durch Personen verursacht werden, von denen Sie vor Vermietung des Fahrzeuges wussten, dass sie bereits einen Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen verursacht haben.

6.4 Personenschäden

Solche, die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen.

6.5 Leasing

6.5.1 Solche, die im Zusammenhang mit einem Leasing-Geschäft entstehen; insbesondere solche, die dadurch verursacht werden, dass ein Leasingnehmer oder Dritter ein geleastes Fahrzeug unterschlägt.

6.5.2 Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Sie als Leasingnehmer eines Fahrzeuges dieses als Selbstfahrervermietfahrzeug an Dritte vermieten.

6.6 Mittelbare Schäden und Kosten

Solche, die lediglich mittelbar verursacht werden, insbesondere die folgend genannten:

- entgangener Gewinn,
- Löse- und Erpressungsgelder,
- Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren,
- Wertminderung,
- Zinsen und Erträge oder
- Zusatzaufwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich nach Ziffer 4 versichert sind.

6.7 Personen unter 21. Lebensjahren

Solche, die durch Personen verursacht werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.8 Personen ohne gültige Ausweispapiere, Führerschein

6.8.1 Solche, die durch Personen verursacht werden, die bei Anmietung des Fahrzeuges keinen gültigen Personalausweis oder Reisepass und Führerschein vorgelegt haben.

6.8.2 Unerheblich für die Gültigkeit eines Dokuments nach Ziffer 6.8.1 ist, ob es zum Zwecke der Täuschung gefälscht worden ist.

6.9 Beschädigung, Verlust von Fahrzeug- und Zubehörteilen

Solche, die durch die Beschädigung des Fahrzeuges oder den Verlust von Fahrzeug- oder Zubehörteilen sowie des Tankinhaltes entstehen.

6.10 Anderweitige Fahrzeuge

Solche, durch den Verlust folgender Selbstfahrervermietfahrzeuge:

- Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge,
- Krafträder,
- Anhänger, Sattelaufleger,
- Omnibusse mit mehr als acht Sitzplätzen neben dem Fahrersitz und
- sonstige Nutzfahrzeuge über 3,5 t.

7 Wie ist der Versicherungsschutz zeitlich ausgestaltet?

7.1 Dauer des Versicherungsschutzes

Versichert sind **Vermögensschäden**, deren Verursachung und **Entdeckung** in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen, es sei denn aus Ziffer 7.2 ergibt sich etwas anderes.

7.2 Nachmeldefrist

- 7.2.1 Versichert sind auch solche Schäden, die nach Ende des Versicherungsvertrages entstehen, wenn der Beginn der Vermietung des Fahrzeuges vor Ende des Versicherungsvertrages liegt.
- 7.2.2 Dies gilt für eine Mietdauer von maximal 30 Tagen und nur,
- 7.2.3 soweit keine Ersatzleistung aufgrund einer anderweitigen Versicherung erfolgt.
- 7.2.4 Eine Nachmeldefrist besteht nicht, wenn der Versicherungsvertrag wegen Beitragszahlungsverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt wurde, im Zeitpunkt des Vertragsendes Beitragszahlungen offen standen oder der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrags abgelehnt hat.

7.3 Vorwärtsversicherung für neu hinzukommende Fahrzeuge

- 7.3.1 Während der Laufzeit der Versicherung neu hinzu kommende Fahrzeuge sind mit Beginn der Vermietung in die Versicherung eingeschlossen.
- 7.3.2 Für den laufenden Abrechnungszeitraum ist diese Vorwärtsversicherung beitragsfrei, sofern sich die Anzahl der Fahrzeuge hierdurch nicht um mehr als 20 % erhöht.

8 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

8.1 Versicherungssumme

- 8.1.1 Für einen Versicherungsfall ist die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt der **Entdeckung** des Versicherungsfalles hierfür vereinbart ist. Diese Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der Entschädigungsleistung einschließlich der versicherten Folgekosten dar. In den Fällen der Ziffer 7.2 gilt die letzte, unmittelbar bis zum Ablauf der Versicherung gültige Versicherungssumme.
- 8.1.2 Bis zu einer Fahrleistung von 5.000 km ersetzen wir Ihnen den **Neuwert** des Fahrzeugs.
- 8.1.3 Bei einer Fahrleistung von über 5.000 km werden die folgenden Abnutzungsrichtsätze vom **Neuwert** in Abzug gebracht:
- 15 % Abzug bei 5.001 bis 10.000 km
 - 20 % Abzug bei 10.001 bis 20.000 km
 - 25 % Abzug bei 20.001 bis 30.000 km
 - 30 % Abzug bei 30.001 bis 40.000 km
 - 40 % Abzug bei 40.001 bis 50.000 km
 - 50 % Abzug bei 50.001 bis 80.000 km
 - 60 % Abzug bei 80.001 bis 110.000 km
 - 80 % Abzug über 110.000 km
- 8.1.4 Maßgebend für die Fahrleistung ist der im Mietvertrag festgehaltene Kilometerstand zuzüglich 100 Kilometer (km) für jeden der Schadenmeldung vorangegangenen Tag, an dem sich das Fahrzeug außerhalb Ihres Einflussbereichs befand (Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter).

8.2 Jahreshöchstentschädigung

Der Höchstbetrag der Entschädigungsleistung für sämtliche Versicherungsfälle bei allen **versicherten Unternehmen**, die im laufenden Versicherungsjahr **entdeckt** werden, ist einschließlich der Erstattung der Folgekosten auf die hierfür vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt und im Versicherungsschein dargelegt.

8.3 Selbstbehalt

Sie tragen in jedem Schadenfall den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt von der versicherten Schadensumme.

8.4 Anrechnung von Leistungen

- 8.4.1 Erlangen Sie eine vollumfängliche Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, besteht kein Anspruch auf Leistung aus dieser Versicherung.
- 8.4.2 Erlangen Sie eine Teilentschädigung aus einer anderweitigen Versicherung, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Form, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen nicht höher ist, als wenn der Versicherungsschutz nur in dieser Versicherung in Deckung gegeben wäre.

9 Wie ist der örtliche Geltungsbereich?

9.1 Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, innerhalb der EU sowie dem EWR.

9.2 Außerhalb der EU und des EWR

Außerhalb der EU und des EWR besteht der Versicherungsschutz nur dann, sofern dies rechtlich zulässig ist und von uns bestätigt wurde.

10 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

10.1 Meldung Selbstfahrivermietfahrzeuge und versicherte Unternehmen

- 10.1.1 Sie müssen uns zum Tag der jeweiligen Hauptfälligkeit folgende Umstände melden:
- sämtliche Fahrzeuge zur Berechnung des nächsten Jahresbeitrags sowie
 - sämtliche **versicherte Unternehmen** und deren Standorte.
- 10.1.2 Erhebliche Veränderungen im Sinne von Ziffer 7.3.2 sind bereits unterjährig anzuzeigen.
- #### **10.2 Anzeige des Versicherungsfalls und eines möglichen Versicherungsfalls**
- Folgende Umstände müssen Sie uns unverzüglich nach Erhaltener Kenntnis anzeigen:
- 10.2.1 Jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Sachverhaltes als Versicherungsfall erweisen könnte und
- 10.2.2 jeden Versicherungsfall.
- 10.2.3 Dies gilt auch, wenn Sie keine Entschädigungsansprüche geltend machen können oder wollen.

10.3 Schadenminderung und Weisungen durch uns

Nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgendes zu beachten:

- 10.3.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Hierbei haben Sie unsere Weisungen zu beachten, sofern Ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.
- 10.3.2 Sie haben auf unser Verlangen - im Rahmen des Zumutbaren - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich, sofern erforderlich, mindestens jedoch in Textform - zu erteilen und die dazu erforderlichen Belege beizubringen.

10.4 Mietvertrag über das Selbstfahrivermietfahrzeug

In den Mietvertrag über das Fahrzeug sind folgende Angaben aufzunehmen:

- 10.4.1 die Bezeichnung des Fahrzeuges mit Angabe des Kilometerstandes zum Mietbeginn,
- 10.4.2 die Personalien und Anschrift des Mieters nach den Angaben im Personalausweis oder Reisepass (Führerschein gelten nicht als Ausweise),

- 10.4.3 die Ausstellungsbehörde, Nummer und das Ausstellungsdatum des Personalausweises oder des Reisepasses sowie des Führerscheins,
- 10.4.4 die unter den Ziffern 10.4.2 und 10.4.3 genannten Angaben sind auch für den berechtigten Fahrer im Mietvertrag aufzunehmen, wenn der Mieter des Fahrzeugs nicht der alleinige Fahrer ist.

11 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

11.1 Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzen Sie eine vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

11.2 Vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit

- 11.2.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 11.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 11.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 11.2.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nach Ziffer 11.2.1 oder Ziffer 11.2.2 nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 11.2.5 Die Bestimmungen nach dieser Ziffer 11.2 gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 11.1 ausüben.

12 Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung?

Wir leisten die Entschädigung, sobald und soweit unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

13 Welche Vertragswährung ist vereinbart und was ist bei der Abtretung zu beachten?

13.1 Vertragswährung

Wir leisten die Entschädigung ausschließlich in Geld, und zwar in Euro.

13.2 Abtretung

Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung erfordert unsere vorherige Einwilligung in Textform. Die uns zustehenden Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit Ihnen abgerechnet.

14 Was ist zum Übergang von Ansprüchen geregelt?

14.1 Übergang nach Entschädigung

Der Ihnen aufgrund eines Versicherungsfalls zustehende Schadensersatzanspruch gegen den Schadenstifter geht nach § 86 VVG auf uns über, soweit wir Ihnen den Schaden ersetzen.

14.2 Mitwirkungspflichten

Auf unser Verlangen bestätigen Sie den Übergang schriftlich, sofern dies erforderlich ist, mindestens jedoch in Textform. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie uns diese übertragen.

15 Was ist bei Sanktionen zu beachten?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Risiken und **versicherte Unternehmen**, soweit und solange diese selbst oder deren Versicherung bzw. auf dem Versicherungsvertrag beruhende Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos, im Folgenden insgesamt als Sanktionen bezeichnet, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde. Dies gilt auch für Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

16 Was ist zur Beitragszahlung geregelt?

16.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem darin ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

16.2 Folgen der verspäteten Zahlung des Erstbeitrags

16.2.1 Haben Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

16.2.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

16.3 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

16.4 Folgen der verspäteten Zahlung eines Folgebeitrags

16.4.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

16.4.2 Wir fordern Sie in Textform zur Zahlung auf und setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

16.4.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.4.2 noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.

- 16.4.4 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 16.4.2 noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.
- 16.4.5 Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- 16.4.6 Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommen Sie mit einer Rate in Verzug, wird der noch ausstehende Jahresbeitrag sofort fällig.
- 16.5 Verzugsschaden**
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 15 EUR für jede Mahnung.
- 16.6 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

17 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

- 17.1 Laufzeit**
Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 17.2 Verlängerung und Kündigung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 17.3 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls**
- 17.3.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen.
- 17.3.2 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 17.3.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Ihnen wirksam.

18 Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?

- 18.1 Rechtsanwendung**
Auf den Versicherungsvertrag sowie auf das Rechtsverhältnis zu Ihnen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 18.2 Gerichtsstand**
- 18.2.1 Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist bei Kaufleuten Wiesbaden. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

- 18.2.2 Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.

19 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

19.1 Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Ihre Anzeigen und Erklärungen richten Sie an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

19.2 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in Textform von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

19.3 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen.

19.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

20 Welche Begriffsbestimmungen gibt es?

20.1 Entdeckung eines Schadens

Ein Schaden ist entdeckt, wenn

- ein Geschäftsführer,
- ein Vorstandsmitglied,
- ein Aufsichtsratsmitglied,
- ein Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied,
- ein leitender Angestellter der Ebene unterhalb der Organe oder
- ein mit Versicherungs- oder Personalfragen beauftragter leitender Angestellter eines versicherten Unternehmens

von einem eingetretenen Schaden oder von einem Ereignis, aus dem sich ein versicherter Schaden ergeben kann, Kenntnis erlangt.

20.2 Neuwert

Als Neuwert gilt der Neupreis des Fahrzeugs ohne Mehrwertsteuer abzüglich gewährter Nachlässe und Rabatte.

20.3 Vermögensschaden

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert Ihres in Geld messbaren Vermögens geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis.

20.4 Versicherte Unternehmen

20.4.1 Versicherte Unternehmen sind Sie als Versicherungsnehmer und Ihre Tochterunternehmen, die Sie uns ordnungsgemäß angezeigt haben.

20.4.2 Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen Ihnen die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter,

- die Leitung und den Besitz von mehr als 20 % des Nennkapitals,
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, soweit er gleichzeitig Gesellschafter ist, oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

20.5 Vertrauenspersonen

Hierbei handelt es sich um die folgenden für Sie tätigen Personen:

- 20.5.1 Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende und Praktikanten,
- 20.5.2 Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte und
- 20.5.3 Zeitarbeitskräfte.